Was versteht man unter einer Auftragsverarbeitung (AV)? Welche Rechte und Pflichten sind daran geknüpft?

Stellen Sie sich vor, Sie beauftragen einen externen Dienstleister, bestimmte Daten für Ihr Unternehmen zu archivieren. Genau das ist eine **Auftragsverarbeitung**. Sie liegt immer dann vor, wenn Sie als Unternehmen und Verantwortlicher entscheiden, **was mit personenbezogenen Daten passiert**, und ein Dritter (z. B. Cloud-Anbieter, IT-Dienstleister) dies für Sie umsetzt.

Datenverarbeitung heisst nicht nur Speichern. Auch das **Erheben, Organisieren, Anpassen oder Ändern**, **Lesen, Anpassen, Einsicht nehmen, Nutzen, Bekannt geben, Übertragen, Verbreiten, Abgleichen, Verbinden, Löschen oder Übertragen** von Daten zählt dazu. Deshalb ist es wichtig zu wissen, mit **wem** Sie arbeiten – und **wie** Sie diese Verantwortung absichern.

Ihr Vorteil und Ihre Verantwortung als Entscheider:

Sie behalten die Kontrolle über die Daten.
Sie legen den Schutzumfang entsprechend der Datensensitivität fest, wie Ihre Daten (die Ihrer Kunden, Lieferanten, Patienten, Mitarbeitenden) geschützt werden müssen.
Sie schützen sich und Ihr Unternehmen vor Risiken, Bussgeldern und Reputationsverlust.

Ihre Verantwortung: Sie bleiben auch bei externer Verarbeitung der **Verantwortliche und derjenige, der haftet**. Denn Sie müssen die Spielregeln vorgeben – strategische, technische, organisatorische und rechtliche Schutzmassnahmen (TOM). Dazu gehören:

- Ein **klarer Vertrag** mit dem Dienstleister (AVV)
- Vorgaben zu **Datensicherheit** (TOMs)
- Transparenz darüber, **wer Zugriff** hat

Sonderfall: Gemeinsame Verantwortung. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung entscheiden, spricht man von "**Joint Controllern**". Das

ist z. B. bei Konzernen oder komplexen Softwarelösungen häufig der Fall. Hier müssen klare Absprachen getroffen werden, wer welche Datenschutzpflichten erfüllt.

Wichtig: Nicht jeder Dienstleister ist automatisch ein Auftragsverarbeiter. Ein externer Steuerberater oder ein Softwareentwickler, der eine externe Fachdienstleistung erbringt, übernimmt keine Datenverarbeitung sondern bspw. nur die Dienstleistung der Steuererklärung, den Bilanzabschluss etc. und muss ggf. **nur eine Vertraulichkeitserklärung** unterzeichnen.

Worauf Sie achten sollten:

- Liegt eine Datenverarbeitung im Auftrag vor oder ein andere Dienstleistung?
- Werden Unterauftragnehmer eingesetzt?
- Findet die Verarbeitung in einem **Drittland** (z. B. USA) statt?

Was Sie brauchen:

- Einen AV-Vertrag mit klaren Regelungen
- Dokumentierte Weisungen
- Nachweise zur Datensicherheit (z. B. ISO-Zertifikate)
- Regelmässige Kontrollen und Audits

Beispiele für Auftragsverarbeitung:

- Cloud-Speicherung (z. B. Microsoft 365, Google Workspace)
- IT-Wartung mit Zugriff auf personenbezogene Daten
- Bewerbermanagement mit externer HR-Software
- Aktenvernichtung durch spezialisierte Anbieter

Fazit: Sie können Datenverarbeitung delegieren – aber **nicht Ihre Verantwortung**. Wer klug auswählt, klar regelt und regelmässig kontrolliert, schützt sein Unternehmen, seine Kunden und sich selbst.
Kurz gesagt: **Sie bestimmen**, was mit den Daten passiert. Ihr **Partner setzt es um** gemäss Ihren Regeln und **Sie haftest**, wenn etwas schiefläuft.
Meine Empfehlung: Prüfen, regeln, kontrollieren. So bleiben Sie auf der sicheren Seite – und Ihre Daten auch.

Monika Wehr ▪ +41 79 348 55 63 ▪ info@cyberwehr-rms.ch ▪ 8803 Rüschlikon, Alte Landstrasse 109